

01.2011

# STIFTUNGSURKUNDE

## INHALT

<b>1</b>	<b>Name</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Sitz</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Zweck</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Organe</b>	<b>2</b>
<b>5</b>	<b>Stiftungsrat</b>	<b>2</b>
<b>6</b>	<b>Pax</b>	<b>3</b>
<b>7</b>	<b>Vorsorgekommission</b>	<b>3</b>
<b>8</b>	<b>Revisionsstelle und Experte</b>	<b>3</b>
<b>9</b>	<b>Stiftungsvermögen</b>	<b>3</b>
<b>10</b>	<b>Rechnungsführung</b>	<b>3</b>
<b>11</b>	<b>Änderung der Stiftungsurkunde</b>	<b>3</b>
<b>12</b>	<b>Aufhebung der Sammelstiftung</b>	<b>3</b>
<b>13</b>	<b>Aufhebung eines Vorsorgewerks</b>	<b>3</b>
<b>14</b>	<b>Gleichstellung der Geschlechter</b>	<b>3</b>

#### **Art. 1 Name**

Die Pax Holding (Genossenschaft) (nachfolgend Stifterin genannt) hat unter dem Namen

**Pax, Sammelstiftung BVG**

**Pax, Fondation collective LPP**

**Pax, Fondazione collettiva LPP**

(nachstehend Sammelstiftung genannt) eine Stiftung im Sinne der Artikel 80 ff. ZGB, Artikel 331 OR und Artikel 48 Absatz 2 BVG gegründet.

#### **Art. 2 Sitz**

Die Sammelstiftung hat ihren Sitz in Basel.

Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde den Sitz der Sammelstiftung an jeden anderen Ort in der Schweiz verlegen.

#### **Art. 3 Zweck**

Die Sammelstiftung bezweckt die Durchführung der Personalvorsorge für die Arbeitnehmer der ihr angeschlossenen Arbeitgeber im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) durch kollektive Vollversicherungsverträge (Alter, Tod und Invalidität) mit der Pax, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (nachfolgend Pax genannt).

Die Arbeitgeber können sich im Rahmen der BVG-Vorschriften der Sammelstiftung anschliessen.

Die Sammelstiftung kann über die gesetzlichen Mindestvorschriften hinaus weitergehende Vorsorge betreiben.

Jeder angeschlossene Arbeitgeber bildet innerhalb der Sammelstiftung ein eigenes Vorsorgewerk. Die Beziehungen zur Sammelstiftung werden in einem Anschlussvertrag geregelt.

#### **Art. 4 Organe**

Organe der Sammelstiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Vorsorgekommission pro Vorsorgewerk
- die Revisionsstelle.

Die Organisation der Stiftung und die Aufgaben der Organe sind durch das Organisationsreglement der Pax, Sammelstiftung BVG geregelt.

#### **Art. 5 Stiftungsrat**

Der Stiftungsrat ist oberstes Organ der Sammelstiftung. Er besteht aus sechs Mitgliedern: je drei Vertreter der Arbeitnehmerschaft und der Arbeitgeberschaft.

Die Bestellung der Stiftungsratsmitglieder ist durch das Wahlreglement der Pax, Sammelstiftung BVG (nachfolgend Wahlreglement genannt) geregelt.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er bestellt aus seiner Mitte einen Präsidenten sowie einen Vizepräsidenten. Die Ämter wechseln im Jahresturnus zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern.

Die Amtsdauer der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat vertritt die Sammelstiftung gegen aussen.

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Leistungsausrichtung an die Destinatäre im Rahmen des Gesetzes, der Stiftungsurkunde und der erstellten Reglemente. Er ist zuständig für den Erlass bzw. die Änderung der Reglemente, welche für die Organisation, für die Wahl der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter, für die im Rahmen des Stiftungszwecks liegenden Aufgaben und für die Durchführung der Personalvorsorge der angeschlossenen Arbeitgeber notwendig sind. Die Reglemente unterstehen der Rechtskontrolle der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen erfasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten des Stiftungsrates, bei dessen Verhinderung diejenige des Vizepräsidenten doppelt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Ein Beschluss auf dem Zirkulationsweg setzt voraus, dass die Mehrheit der Mitglieder einem gestellten Antrag schriftlich zustimmt und kein Mitglied eine Diskussion verlangt hat.

Der Stiftungsrat überträgt Pax die Geschäftsführung, bleibt aber für die Erstellung der Jahresrechnung verantwortlich.

**Art. 6 Pax**

Pax führt die Geschäfte, welche ihr der Stiftungsrat zuweist. Insbesondere nimmt sie alle Aufgaben wahr, welche sich aus der Durchführung der beruflichen Vorsorge der Sammelstiftung ergeben.

Die Teilnahme von Vertretern von Pax an Sitzungen des Stiftungsrates wird durch ein separates Reglement geregelt.

**Art. 7 Vorsorgekommission**

Für jedes Vorsorgewerk wird eine Vorsorgekommission bestimmt. Diese Kommission ist paritätisch im Sinne von Artikel 51 BVG aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammengesetzt.

Die Vorsorgekommission übt die ihr gesetzlich vorbehaltenen, bzw. reglementarisch oder vertraglich zugewiesenen Rechte und Pflichten aus.

Die Bestellung der Mitglieder der Vorsorgekommission ist durch das Wahlreglement geregelt.

**Art. 8 Revisionsstelle und Experte**

Die Revisionsstelle und der Experte werden durch den Stiftungsrat bestimmt. Sie müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

Die Revisionsstelle wie der Experte für berufliche Vorsorge werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt; sie sind wieder wählbar.

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage der Sammelstiftung. Der Experte für die berufliche Vorsorge überprüft periodisch, ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Die Revisionsstelle erstattet über ihre Prüfung an den Stiftungsrat und die Aufsichtsbehörde einen schriftlichen Bericht.

**Art. 9 Stiftungsvermögen**

Die Stifterin widmet der Sammelstiftung den Betrag von CHF 1'000.00 (Schweizer Franken eintausend). Das Stiftungsvermögen wurde seither und wird geöffnet durch freiwillige oder reglementarische Zuwendungen der angeschlossenen Firmen sowie deren Arbeitnehmer und Dritter.

Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen der Sicherheit, marktgerechter Erträge und angemessener Risikoverteilung anzulegen.

Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifterin, an einen angeschlossenen Arbeitgeber oder eine andere Verwendung des Stiftungsvermögens als zu Personalvorsorgezwecken ist ausgeschlossen.

**Art. 10 Rechnungsführung**

Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich auf den 31. (einunddreissigsten) Dezember, erstmals auf den 31. (einunddreissigsten) Dezember 1985 (neunzehnhundertfünfundachtzig).

**Art. 11 Änderung der Stiftungsurkunde**

Der Stiftungsrat kann die Bestimmungen der Stiftungsurkunde unter Wahrung des Stiftungszwecks ändern, falls mindestens fünf Stiftungsräte für die beabsichtigte Änderung stimmen.

Die Änderung erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde.

**Art. 12 Aufhebung der Sammelstiftung**

Bei einer Aufhebung der Sammelstiftung beschliesst der Stiftungsrat im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde im Rahmen des Stiftungszwecks über die Verwendung des Stiftungsvermögens.

**Art. 13 Aufhebung eines Vorsorgewerks**

Bei Aufhebung eines Vorsorgewerks ist der Stiftungsrat dafür besorgt, dass die Ansprüche der Destinatäre gesetzeskonform erhalten bleiben und sichergestellt werden, indem in der Regel die bestehenden Versicherungsverhältnisse und weiteres allfälliges noch vorhandenes übriges Stiftungsvermögen des betreffenden Vorsorgewerks auf andere Einrichtungen der Personalvorsorge unter Orientierung der Revisionsstelle übertragen werden.

Die Teil- und Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks ist durch das Reglement Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken der Pax, Sammelstiftung BVG geregelt.

**Art. 14 Gleichstellung der Geschlechter**

Die Bezeichnungen Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Vertreter, Kandidat, Nachrückender, Vorsitzender und Experte in der vorliegenden Urkunde beziehen sich in gleicher Weise auf Personen männlichen wie weiblichen Geschlechts.

Die vorliegende Urkunde entspricht der genehmigten Fassung vom 01. Januar 2011.